VERORDNUNG (EWG) Nr. 528/73 DES RATES

vom 19. Februar 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 228/73 über die Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Regelung der Ausgleichsbeträge im Sektor Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Titel VI „Kennzeichnung" des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vom 27. Juli 1971 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen (2) sieht nicht vor, daß die Sorten der Äpfel der Güteklassen II und III angegeben werden müssen.

Die Fußnote in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 228/73 des Rates vom 31. Januar 1973 über die Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Regelung der Ausgleichsbeträge im Sektor Obst und Gemüse (3) sieht vor, daß ohne Angabe der Sorte angebotene Äpfel der Güteklasse II und der Güteklasse III — sofern diese letztgenannte anwendbar ist — zur Gruppe I zählen ; wenn diese Bestimmung bei der Erhebung des Ausgleichsbetrags durch die neuen Mitgliedstaaten auch gerechtfertigt sein mag, so könnte ihre Anwendung bei der Gewährung des Ausgleichsbetrags durch die neuen Mitgliedstaaten die Händler geradezu verleiten, bei allen Äpfeln der Güteklassen II und III die Sorte nicht anzugeben, um in den Genuß des höheren für die Gruppe I festgesetzten Betrages zu gelangen ; um dies zu vermeiden, sollte vorgesehen werden, daß die ohne Angabe der Sorte angebotenen Erzeugnisse den für die Gruppe III vorgesehenen Ausgleichsbetrag erhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 228/73 wird wie folgt geändert :

1. In der Überschrift des Anhangs wird der Hinweis (1) auf die Fußnote eingefügt.
2. Der Hinweis (1) auf die Fußnote wird nach den Worten „Gruppe I" gestrichen.
3. Die Fußnote erhält folgende Fassung :

„(1) Ohne Angabe der Sorte angebotene Äpfel der Güteklasse II und der Güteklasse III — sofern diese anwendbar ist — sind wie folgt zu behandeln :

— als der Gruppe I zugehörig, wenn sie in einen neuen Mitgliedstaat eingeführt werden,

— als der Gruppe III zugehörig, wenn sie von einem neuen Mitgliedstaat ausgeführt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 20.